

Verordnung über die Elternmitarbeit in der Schule

Gemeinderat vom 23. Juni 2003

Verordnung über die Elternmitarbeit in der Schule

Der Gemeinderat Thierachern, gestützt auf

- Art. 31 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992
- Art. 13 des Schulreglements der Einwohnergemeinde Thierachern vom 10. Juni 1996
- den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 1996

beschliesst

Zweck

Art. 1

¹ Die institutionelle Elternmitarbeit fördert eine offene, konstruktive Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen zwischen Eltern, Lehrkräften und Behörden zum Wohl der Kinder.

. .

Elternanlässe

Art. 2

¹ Jede Klassenlehrerin, jeder Klassenlehrer organisiert anfangs Schuljahr einen Elternanlass.

Art. 3

Elternsprecher

¹ Pro Klasse wird eine Elternsprecherin, ein Elternsprecher und wenn möglich ein Stellvertreter, eine Stellvertreterin gewählt.

Wahl

³ Für die Wahl der Elternsprecher und Elternsprecherinnen und der Stellvertreter und Stellvertreterinnen gilt das absolute Mehr der anwesenden Eltern einer Klasse.

Wiederwahl

⁵ Eine Wiederwahl ist möglich. Nach einer dreijährigen Amtsdauer tritt der Elternsprecher, die Elternsprecherin beziehungsweise deren StellvertreterIn zurück; nur wenn sich niemand anders zur Wahl stellt, kann er/sie für ein weiteres Jahr wiedergewählt werden.

² Die Schulen sollen zu lebendigen Zentren im Dorf werden.

² Die Lehrkräfte melden ihre Bedürfnisse an und die Eltern können der betreffenden Klasse ihre Dienste, ihr Wissen und ihr Können anbieten.

² Aus einer Familie kann pro Schulhaus nur ein Elternteil Elternsprecher, Elternsprecherin sein.

⁴ Wahlen erfolgen jährlich zu Beginn des Schuljahres. Wiederwahlen können auch still bestätigt werden.

Elterntreffen

Art. 4

¹ Die Elternsprecherinnen und Elternsprecher der einzelnen Klassen können freiwillige Elterntreffen in ihrer Klasse organisieren, zu denen alle Eltern eingeladen werden. Die Klassenlehrkräfte werden vor dem Anlass über dessen Inhalt informiert.

² Zu den Elterntreffen können auch die Lehrkräfte und eine Vertretung der Schulbehörde eingeladen werden.

Themen

³ An den Elterntreffen werden Schulthemen und/oder erzieherische Fragen behandelt. Es können aber auch Anlässe organisiert werden, die den Aufbau und die Vertiefung sozialer Kontakte innerhalb der Klasse zum Ziel haben.

Art. 5

Elternrat

¹ Alle Eltersprecher und Elternsprecherinnen eines Schulhauses bilden zusammen den Elternrat.

Sitzungen

- ² Der Elternrat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr.
- ³ Im Elternrat vertreten die ElternsprecherInnen die Interessen aller Kinder und Eltern ihrer Klasse.

Aufgaben

Art. 6

- ¹ Der Elternrat befasst sich mit Anliegen und Fragen der ganzen Schule.
- ² Der Elternrat ist Bindeglied zwischen Familien, Lehrerschaft und Schulbehörden.
- ³ Die Parteien haben ein gegenseitiges Antragsrecht, das im Bedarfsfall durch eine Delegation vertreten werden kann.

Sitzungen

Art. 7

- ¹ Jeweils zur ersten Sitzung des Elternrates lädt die Schulleitung ein. Zu den weiteren Sitzungen lädt der Präsident, die Präsidentin des Elternrates ein.
- ² Der Elternrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Präsidenten, eine Präsidentin und eine Sekretärin, einen Sekretär.
- ³ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil. Mitglieder der Schulbehörde können zu den Sitzungen eingeladen werden.

Protokoll

⁴ Über die Sitzungen des Elternrates wird Protokoll geführt.

Infrastruktur

Art. 8

Die Schule stellt dem Elternrat die Infrastruktur für die Erfüllung

seiner Aufgabe zur Verfügung.

Entschädigung/ Budget Art. 9

¹ Der Elternrat arbeitet ehrenamtlich und ohne Sitzungsgeld.

² Der Elternrat verfügt über kein eigenes Budget. Der Bedarf von finanziellen Mitteln ist unter Verantwortung der Schulleitung über das ordentliche Schulbudget zu decken.

Art. 10

Änderung der Verordnung Änderungen dieser Verordnung sind vor dem Antrag an den Gemeinderat sowohl durch die Elternräte wie auch durch die Schulen und die Schulbehörden zu prüfen.

Art. 11

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung über die Elternmitarbeit tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. August 2003 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die vorliegende Verordnung über die Elternmitarbeit in der Schule wurde an der Sitzung Nr. 11/2003 des Gemeinderates vom 23. Juni 2003 genehmigt.

3634 Thierachern, 24. Juni 2003

EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

sig. V. Blesi Gemeinderatspräsidentin

sig. M. Gerber Gemeindeschreiberin